



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 194 (Gera – Greiz – Altenburger Land) für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

Die Wahl zum 19. Bundestag findet entsprechend der Anordnung des Bundespräsidenten über die Bundestagswahl 2017 vom 23. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) am Sonntag, dem 24. September 2017, statt.

Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) rufe ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf:

I. Kreiswahlvorschläge

1. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können gemäß § 18 Abs. 1 Bundeswahlgesetz (BWG) von Parteien und von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können gemäß § 18 Abs. 2 BWG als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der fristgerechte Zugang einer Beteiligungsanzeige ist gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen spätestens am

Montag, dem 19. Juni 2017, 18:00 Uhr

dem

**Bundeswahlleiter
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden**

vorliegen. Die Anzeige muss den satzungsmäßigen Namen der Partei enthalten. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes sind der Anzeige beizufügen. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Andere Kreiswahlvorschläge (Einzelbewerber) können – ohne vorherige Beteiligungsanzeige beim Bundeswahlleiter – direkt beim Kreiswahlleiter eingereicht werden.

Auch Parteilose können sich als sogenannte Einzelbewerber/-kandidaten für ein Direktmandat in einem Wahlkreis – ohne vorherige Beteiligungsanmeldung beim Bundeswahlleiter – zur Wahl stellen.

2. Einreichen von Kreiswahlvorschlägen

Kreiswahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am

Montag, dem 17.07.2017 bis 18:00 Uhr,

schriftlich beim Kreiswahlleiter einzureichen. Sie sollen nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden und müssen enthalten:

- Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers.
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort.

Ferner sollen Namen, Anschriften und Telefonnummern der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters angegeben sein. Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem

Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächst niedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, zu unterzeichnen.

3. Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens

200 Wahlberechtigten des Wahlkreises

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Andere Kreiswahlvorschläge (§ 20 Absatz 3 BWO) müssen ebenfalls von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wobei die ersten drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten haben (§ 34 Absatz 3 BWO).

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf amtlichen Formblättern, die vom Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert werden, zu erbringen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 des Bundeswahlgesetzes zu bestätigen (Anlage 17 der BWO).

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt (Anlage 14 der BWO) persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben, sowie der Tag der Unterzeichnung. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt (Anlage 14 zur BWO) oder gesondert (noch Anlage 14 zur BWO) eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlages bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist laut BWG nicht nachgereicht werden.

4. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 der BWO) sind gemäß § 34 Absatz 5 BWO beizufügen:

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat sowie die Versicherung an Eides statt, dass er keiner anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei angehört (Anlage 15 zur BWO),
- die Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 der BWO),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Anlage 17 der BWO), in der der Bewerber aufgestellt worden ist, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 18 der BWO),
- sofern erforderlich (vgl. Ziffer 3), mindestens 200 Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Anlage 14 der BWO).

Die Vordrucke für den Kreiswahlvorschlag und ihre Anlagen werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

**II. Gesetzliche Grundlagen**

Gesetzliche Grundlagen für die Durchführung der 19. Bundestagswahl 2017 sind:

- das Bundeswahlgesetz in der Fassung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062),
- die Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255).

Die Rechtsgrundlagen stehen noch nicht abschließend fest. So beabsichtigt das Bundesministerium des Innern, noch vor der Wahl zum 19. Bundestag die Bundeswahlordnung zu ändern. Möglicherweise kommt es auch noch zu punktuellen Änderungen des Bundeswahlgesetzes, die jedoch das Aufstellungs- und Zulassungsverfahren von Wahlvorschlägen nicht tangieren.

III. Anschriften des Bundes-, Landes- und des Kreiswahlleiters**Die Anschrift des Bundeswahlleiters lautet:**

Der Bundeswahlleiter Gustav-Stresemann-Ring 11 65189 Wiesbaden	<u>Postanschrift</u> Der Bundeswahlleiter 65180 Wiesbaden
Telefonnummer: 0611 / 754863	
Telefax: 0611 / 724000	
E-Mail: post@bundeswahlleiter.de	
Internet: www.bundeswahlleiter.de oder www.destatis.de/wahlen	

Die Anschrift des Landeswahlleiters Thüringen lautet:

Der Landeswahlleiter Thüringen Europaplatz 3 99091 Erfurt	<u>Postanschrift</u> Der Landeswahlleiter Thüringen Postfach 90 01 63 99104 Erfurt
Telefonnummer: 0361 / 37 84 100	
Telefax: 0361 / 37 84 340	
E-Mail: wahlen@statistik.thueringen.de	
Internet: www.wahlen.thueringen.de oder www.statistik.thueringen.de	

Die Anschrift des Kreiswahlleiters lautet:

Der Kreiswahlleiter Wahlkreis 194 Kornmarkt 12 07545 Gera	<u>Postanschrift</u> Der Kreiswahlleiter Wahlkreis 194 Postfach 1164 07501 Gera
Telefonnummer: 0365 / 838 1700	
Telefax: 0365 / 838 2105 oder 0365/ 838 1705	
E-Mail: fachdienst.recht@gera.de oder wahlen@gera.de	

Gera, den 01.04.2017

gez. Gleinig
Kreiswahlleiter

Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadt Berga/Elster

Vom 13. März 2017

Aufgrund des § 10 Abs. 1 - 3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540), wird durch das Landratsamt Greiz für die Stadt Berga/Elster verordnet:

§ 1

In der Stadt Berga/Elster dürfen aus Anlass des Thüringisch-Sächsischen Osterpfades die Verkaufsstellen über den Rahmen der in § 4 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bestimmten Schließzeiten hinaus zu folgender Zeit geöffnet sein:

Sonntag, den 16.04.2017, von 12.00 Uhr – 18.00 Uhr

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne von § 14 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig an den in § 1 freigegebenen Öffnungstagen über die freigegebenen Öffnungszeiten hinaus eine Verkaufsstelle geöffnet hat. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, 13.03.2017

Im Auftrag
Eigenrauch

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des § 12 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu beachten.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadt Greiz

Vom 17. März 2017

Aufgrund des § 10 Abs. 1-3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) zuletzt geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des ThürLadÖffG vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540) wird durch das Landratsamt Greiz für die Stadt Greiz verordnet:

§ 1

In der Stadt Greiz dürfen die Verkaufsstellen an folgenden Tagen über den Rahmen der in § 4 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bestimmten Schließzeiten hinaus zu folgender Zeit öffnen:

- | | | |
|---------------------------------|---|--|
| 1. „Rund um den Maibaum“ | - | Montag, den 01. Mai 2017
von 12.00 – 18.00 Uhr |
| 2. Park- und Schlossfest | - | Sonntag, den 18. Juni 2017
von 12.00 – 18.00 Uhr |
| 3. Neustadtfest | - | Dienstag, den 03. Oktober 2017
von 12.00 – 18.00 Uhr |

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 2 ThürLadÖffG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig an den in § 1 freigegebenen Öffnungstagen über die freigegebenen Öffnungszeiten hinaus eine Verkaufsstelle geöffnet hat. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 17.03.2017

Im Auftrag
Eigenrauch

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des § 12 Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu beachten.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.



Greiz

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Das Landratsamt Greiz gibt bekannt, dass der

Dienstausweis: Nummer 557
ausgestellt am: 02.07.2007
vom: Landratsamt Greiz

mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt wird.

Greiz, 20. März 2017

gez. Großmann
 Personalamtsleiterin

Stellenausschreibung

Bei der Stadt Weida ist zum 01.08.2017 die Stelle eines/r

Sachbearbeiter/ in für das Einwohnermeldeamt

zu besetzen.

Die Besetzung der Stelle ist unbefristet mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden geplant. Die arbeitsrechtlichen Bedingungen und die Vergütung richten sich nach dem gültigen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte bis zum **20. April 2017** an die

**Stadtverwaltung Weida, Hauptamt
 Markt 1
 07570 Weida.**

Telefonische Auskünfte werden unter 036606 – 54110 gern gegeben.

gez. Beyer
 Bürgermeister

Warnung vor Fuchsbandwurm Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt informiert

Auch im Landkreis Greiz wurde bei einem Großteil der im vergangenen Jahr zur Untersuchung eingesandten Füchse der nur wenige Millimeter große Fuchsbandwurm (*Echinokokkus multilocularis*) festgestellt, der auch bei anderen Fleischfressern, z.B. den eingewanderten Waschbären und Marderhunden sowie bei unseren Haushunden vorkommen kann. Die Eier des Fuchsbandwurmes werden von diesen Endwirten mit dem Kot in die Umwelt ausgeschieden, wobei sich auch der Mensch durch die Aufnahme der Eier, z.B. über kontaminierte Waldfrüchte infizieren kann, was zur sogenannten alveolären Echinokokkose des Menschen führt. Diese langsam verlaufende Erkrankung wird meist sehr spät erkannt und ist nur noch schwer zu behandeln. Die Echinokokkose ist in Deutschland eine meldepflichtige Erkrankung. Zur Vorbeugung der Infektion sollten Obst und Gemüse sowie auch Waldfrüchte vor dem Verzehr gründlich gewaschen werden.

Amtsblatt Nr. 09 bis 14 erschienen

Am 07. März ist das Amtsblatt Nr. 09-2017 erschienen, am 14. März das Amtsblatt 10-2017, am 22. März das Amtsblatt Nr. 11-2017, am 24. März das Amtsblatt Nr. 12-2017, am 27. März das Amtsblatt 13-2017 und am 30. März das Amtsblatt Nr. 14-2017.

Sie enthalten alle ausnahmslos Bekanntmachungen des Amtstierarztes zur Bekämpfung der Geflügelpest, hier die entsprechend der vorgegeben Fristen vorgenommenen Aufhebungen aller ausgewiesenen Sperrbezirke und Beobachtungsgebiete im Landkreis Greiz sowie der Stallpflicht.

Das Amtsblatt ist erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerreihe 4, und der Straßenverkehrsbehörde in Weida sowie im Internet unter www.landkreis-greiz.de.

Die untere Denkmalschutzbehörde informiert zum Tag des offenen Denkmals am 10. September 2017

Die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Greiz möchte frühzeitig auf den diesjährigen Tag des offenen Denkmals einstimmen und um Mitarbeit und Vorschläge zur Gestaltung des Denkmaltages bitten.

Der Tag des offenen Denkmals steht in diesem Jahr unter dem Motto „Macht und Pracht“. Dieses Thema bietet eine Vielzahl von Anknüpfungspunkten zur inhaltlichen Auseinandersetzung.

Natürlich denkt man dabei zuerst an die regionalen Repräsentationsbauten, an die Burgen, Schlösser, Parks oder Klosteranlagen. Doch die Thematik sollte viel komplexer verstanden werden. Denn es gibt kaum einen Bereich unserer Region, in dem keine Zeugnisse vergangener „Macht und Pracht“ entdeckt werden können. So unterschiedlich „Machtansprüche“ in der Vergangenheit zum Ausdruck kamen, so facettenreich stellen sich die überlieferten Zeugnisse ausdrucksstarker „Pracht“ am und im Bau dar.

Wenn man mit offenen Augen durch eine kleine Dorfkirche geht, die schmuckvollen Fachwerkgiebel vieler Hofanlagen oder die Gärten der Herrenhäuser und Rittergüter betrachtet, so können viele Beispiele zur Schau gestellter weltlicher wie religiöser Bedeutung und Macht entdeckt werden. Rathäuser, Fabrikantenvillen, aufwändige Industriebauten, Post- und Bahnhofsgebäude, Gerichtsgebäude, auch gründerzeitliche Bürgerhäuser, Denkmäler und Türme zeigen mit ganz unterschiedlichem ideologischem Ansatz, wie eng Architektur und Formensprache bis heute mit Zurschaustellung von Reputation und Macht ihrer Erbauer im Kontext stehen.

Die genannten Beispiele erheben nicht den Anspruch an Vollständigkeit. Sie sollen vielmehr Anregungen sein, sich mit dem Motto des diesjährigen Denkmaltages auseinanderzusetzen und interessante, weniger auffällige und auch streitbare Beispiele von „Macht und Pracht“ zu finden und zu präsentieren.

Zum vorgeschlagenen Thema der Deutschen Stiftung Denkmalschutz lassen Sie sich bitte durch die Tipps und Informationen der Stiftung unter www.tag-des-offenen-denkmals.de inspirieren. Es steht wieder umfangreiches Werbematerial mit Auskünften zur bundesweiten Aktion zur Verfügung.

Selbstverständlich können wie jedes Jahr, unabhängig vom thematischen Schwerpunkt, zum Tag des offenen Denkmals auch alle anderen Kulturdenkmale der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Bitte füllen Sie den beiliegenden Fragebogen aus und senden Sie ihn **bis spätestens 25.05.2017** an das

**Landratsamt Greiz
 Untere Denkmalschutzbehörde
 Dr.-Rathenau-Platz 11
 07973 Greiz**

zurück.

Dadurch möchten wir sicherstellen, dass die Veröffentlichung der Veranstaltungen am Denkmaltag im Landkreis Greiz in der Regionalpresse und in unseren Informationsflyern zum Tag des offenen Denkmals vollständig und rechtzeitig erfolgen kann.

Wenn möglich, melden Sie Ihre Aktivitäten auch online bei der Deutschen Stiftung Denkmalschutz (<https://veranstalter.tag-des-offenen-denkmals.de/mitmachen/>) an.

Ihre Veranstaltung wird dann in den bundesweiten Veranstaltungsplan zum Denkmaltag aufgenommen.

Ab Juni 2017 liegen in der Unteren Denkmalschutzbehörde kostenlose Werbematerialien vor, welche wir Ihnen auf Anfrage gern übersenden (solange der Vorrat reicht).

Bei Ihrem Vorhaben zum Tag des offenen Denkmals 2017 wünschen wir Ihnen viel Erfolg und bedanken uns schon im Voraus für Ihr Engagement ganz herzlich!

Anlage

Anmeldeformular zur Teilnahme am Tag des offenen Denkmals 2017



Anmeldung zur Teilnahme am Tag des offenen Denkmals 2017

Landratsamt Greiz
Untere Denkmalschutzbehörde
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz

Tel.: 03661 876-468
Fax: 03661 87677-401
E-Mail: kreisentwicklung@landkreis-greiz.de

Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen **bis zum 26.05.2017** an das Landratsamt Greiz zurück!
(Bitte Fragebogen für weitere geöffnete Denkmale kopieren.)

Zum Tag des offenen Denkmals am 10.09.2017 werden wir folgendes Denkmal öffnen und vorstellen:

Bitte leserlich in Druckbuchstaben ausfüllen!

Stadt/Gemeinde		
Name des Denkmals		
Anschrift des Denkmals		
Kurzbeschreibung (z. B. historische Daten)		
Kategorie (z. B. Villa, Kirche, Hofanlage...)		
Öffnungszeiten		
Sonderaktionen (z. B. Wanderung, Konzert, Führung, Sonderausstellung...)		
Ansprechpartner:	Anschrift:	Tel.: Fax: E-Mail:

Ort/Datum: _____ Unterschrift: _____

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerreihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5.

Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden. Ebenso ist es im Internet abrufbar.

www.landkreis-greiz.de